

**Marktgemeinde  
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 04/2022  
Seite: 01

**Verhandlungsschrift  
über die Sitzung des**

**Gemeinderates**

am Dienstag, 27. September 2022

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

im Gemeindesaal Großmugl

Die Einladung erfolgte am

22.09.2022 durch Kurrende/e-mail

**Anwesend waren:**

Bürgermeister:	Ing. Christoph Mitterhauser	VP
Vizebürgermeister:	Harald Teufelhart	VP
Gf.Gemeinderäte:	Ing. Norbert Bader	VP
	Ing. Gerald Kraft	VP
	Johann Litsch	VP
	Gerhard Teufelhart	VP
	DI Jürgen Summerer	PRO

**Gemeinderäte:**

DI Michael Haslinger	VP	Anja Neave, BSc	VP
Markus Müller	VP	Gerhard de Witt	VP
Erich Muth	VP	Stefan Reibenwein	VP
Michael Sigl	VP	Günter Kneißel	VP
	VP		

Günter Fellner	PRO	Gabriele Wiesinger	PRO
----------------	-----	--------------------	-----

**Entschuldigt abwesend waren:**

GR Christoph Oberschlick	VP	GR DI Johannes Mayer	VP
--------------------------	----	----------------------	----

**Unentschuldigt abwesend waren:**

**Vorsitzender:** Bgm. Ing. Christoph Mitterhauser

**Schriftführer:** Markus Sieghart, MA

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

### Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 21.06.2022 .....	2
TOP 9: Grundtausch - KG Ottendorf, Parz. 24 und 555; Vertrag .....	2
TOP 15: Wiederkaufsrecht - Parz. 368/4, KG Nursch, Löschungserklärung .....	3
TOP 2: Gemeindeobjekt, Am Bach 1 - Auftragsvergaben .....	3
TOP 3: Amtsausstattung - Kopierer, Neuanschaffung .....	3
TOP 4: Güterwegeprogramm 2022 .....	3
TOP 5: Gemeindestraßenbau - Kleinbaustellen 2022 .....	3
TOP 6: Dorferneuerung Geitzendorf - Ein Garten für ein Dorf.....	3
TOP 7: Örtliches Raumordnungsprogramm - Änderung, Angebot .....	4
TOP 8: Grundverkehr - Bestellung Ortsvertreter, Änderung .....	4
TOP 10: Pacht - KG Herzogbirbaum, Parz. 268/5, Anfrage .....	4
TOP 11: Pachtvertrag - KG Ottendorf, Parz. 119, Kündigung .....	4
TOP 12: Pachtvertrag - KG Roseldorf, Parz. 820/1, Teilfläche.....	4
TOP 13: Pachtverträge - Rückhaltebecken, Überflutungsflächen .....	5
TOP 14: Prekarium - Grundstück Nr. 617, KG Großmugl .....	5
TOP 16: Feuerwehren - Festlegung der Einsatzbereiche .....	5
TOP 17: Feuerwehr - Richtlinie zur Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Großmugl, Änderung .....	6
TOP 18: Zutrittssystem – Erweiterung Dorf- und Feuerwehrhäuser, Angebot und Richtlinie .....	11
TOP 19: Stromversorgung Dorf- und Feuerwehrhäuser - Vertragspartner, Änderung .....	12
TOP 20: Straßenbezeichnung - KG Großmugl .....	12
TOP 21: Regenwasserkanalisation KG Großmugl - Keltenweg, Projektierung, Angebot .....	12
TOP 22: Darlehen „Neubau Feuerwehrhaus“ - Zusatzvereinbarung .....	12
TOP 23: Steuerberater Gemeinde - Auftragsverhältnis, Beschlussfassung.....	13
TOP 24: Bericht des Prüfungsausschusses.....	13
TOP 25: 1. Nachtragsvoranschlag 2022 .....	13
TOP 26: Bericht des Bürgermeisters .....	13
<i>nicht öffentlicher Teil:</i> .....	13
TOP 27: NAFES - Nahversorgung .....	13
TOP 28: Kindergarten - Verpflichtungserklärung, Wohnsitzgemeinde.....	13
TOP 29: Pflege Unterstützung - Subvention, EDV-Nr. 802900 .....	13
TOP 30: Subvention - Ansuchen Gewerkschaft .....	13

#### **Verlauf der Sitzung:**

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 21.06.2022**

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2022 und vom 05.07.2022 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

#### **TOP 9: Grundtausch - KG Ottendorf, Parz. 24 und 555; Vertrag**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage TOP 9“ bezeichneten Tauschvertrag, Zl. AZ 65/49/PS/JM, erstellt von Notar Dr. Patrick Schweda, 2054 Haugsdorf betreffend dem Grundtausch in der KG Ottendorf mit Fridolin Lustig, 2002 Ottendorf 11 zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 15: Wiederkaufsrecht - Parz. 368/4, KG Nursch, Löschungserklärung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die beiliegende und als „Beilage TOP 15“ bezeichnete Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht für die Parz. 368/4 KG Nursch zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 2: Gemeindeobjekt, Am Bach 1 - Auftragsvergaben**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Leitner Haustechnik GmbH, 2034 Großharras 136 gemäß Angebot 230447 vom 29. August 2022 mit einer Angebotssumme von € 16.900,67 inkl. USt. für die Kühlung über die Fußbodenheizung im Arztbereich zu beauftragen.

Des Weiteren möge der Ankauf von Pellets bei der Fa. RZ Pellets GmbH, 3370 Ybbs an der Donau in der Höhe von € 9.642,04 inkl. USt. für 19,5to genehmigt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 3: Amtsausstattung - Kopierer, Neuanschaffung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Ricoh Austria GmbH, 3100 St. Pölten mit der Lieferung und Installation eines Kopierers IM C3000A gemäß Angebot Nr. 29458\_v1 vom 20. Juli 2022 zum Angebotspreis von € 4.638,32 exklusive Umsatzsteuer für das Gemeindeamt zu beauftragen. Der angebotene Servicevertrag wird angenommen und hat den derzeit gültigen zu ersetzen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 4: Güterwegeprogramm 2022**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Erdbau Schörg GmbH, 2004 Niederhollabrunn gemäß Angebot vom 1. September 2022 zu einem Angebotspreis von € 23.559,60 inklusive USt. sowie gemäß Angebot ebenso vom 1. September 2022 zu einem Angebotspreis von € 13.647,60 inklusive USt. mit Wegsanierungen zu beauftragen. Ebenso möge die Firma Bitubau GmbH, 8142 Wundschuh mit Oberflächenbefestigungen mit einer Summe von € 17.100,58 inklusive USt. beauftragt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 5: Gemeindestraßenbau - Kleinbaustellen 2022**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Strabag AG, 3064 Hausleiten gemäß Angebot 2200046339 (Kleinbaustellen 2022 II) vom 8.9.2022 mit einer Angebotssumme von € 63.806,68, gemäß Angebot Nr. 2200035347 (Leebergsiedlung, Parkplätze) vom 7.7.2022 mit einer Angebotssumme von € 5.517,70 sowie gemäß Angebot Nr. 2200035346 (Vorplatz Kapelle Geitzendorf) vom 7.7.2022 mit einer Angebotssumme von € 4.411,94 zu beauftragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 6: Dorferneuerung Geitzendorf - Ein Garten für ein Dorf**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, im Zusammenhalt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 21. März 2021 wird

hinsichtlich der Abrechnung der Maßnahme „Ein Garten für Geitzendorf“ beschlossen, dass der Marktgemeinde Großmugl der Betrag von € 5.807,07 durch die Dorferneuerung Geitzendorf zu ersetzen ist.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 7: Örtliches Raumordnungsprogramm - Änderung, Angebot**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Raumplanerin Arch. DI MAYERHOFER gemäß Angebot vom 21.9.2022 zu einem Angebotspreis von € 4.865,28 inkl. USt. mit den Arbeiten zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu beauftragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 8: Grundverkehr - Bestellung Ortsvertreter, Änderung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 als Ortsvertreter Herrn Bgm. Ing. Christoph Mitterhauser, 2002 Großmugl Sonnenzeile 26 zu bestellen. Als Stellvertreter soll Herr GGR Gerhard Teufelhart, 2002 Roseldorf 44 bestellt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 10: Pacht - KG Herzogbirbaum, Parz. 268/5, Anfrage**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Lösung des Pachtverhältnisses mit Hr. Hoidn betreffend der Teilfläche vor dem Haus Herzogbirbaum Nr. 130 zu genehmigen. Dem Ansuchen des Herrn Florian Hoidn, 1150 Wien vom 22.06.2022 betreffend der Pacht bzw. eines eventuellen Kaufes einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 268/5, KG Herzogbirbaum nicht näher zutreten und keine Verpachtung oder Verkauf durchzuführen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Haslinger verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Sitzungssaal.

#### **TOP 11: Pachtvertrag - KG Ottendorf, Parz. 119, Kündigung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, aus dem aufrechten Pachtvertrag mit der NHM Agrar KG, 2002 Ottendorf 4 einvernehmlich die Parz. 119, KG Ottendorf zu kündigen somit das Pachtverhältnis (lediglich für diese Fläche) mit Ablauf des 31.12.2022 zu beenden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Haslinger nimmt wieder an der Sitzung teil.

#### **TOP 12: Pachtvertrag - KG Roseldorf, Parz. 820/1, Teilfläche**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannte Gemeindefläche an Frau

- Helene Binder, 2002 Roseldorf 49 –
  - Parzelle Nr. 820/1 KG Roseldorf, Teilfläche im Ausmaß von ca. 0,13 ha zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 13: Pachtverträge - Rückhaltebecken, Überflutungsflächen**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannten Flächen an die genannten Landwirte

- Hermine Steiner, 2002 Roseldorf, Im Thal 8 –
  - Parzelle Nr. 2061/2, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,7511 ha
- Johannes Kleedorfer, 2002 Ottendorf 12 –
  - Parzelle Nr. 2054/1, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,2164 ha
- Franz Schrödl, 2002 Herzogbirbaum 101 –
  - Parzelle Nr. 2062/2, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,2390 ha
  - Parzelle Nr. 2063/2, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,0302 ha
- Heinisch GmbH, 2002 Herzogbirbaum 97 –
  - Parzelle Nr. 2053/1, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,3737 ha
- Günter Haslinger, 2002 Herzogbirbaum 5 –
  - Parzelle Nr. 2060/3, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 1,5932 ha
- Siegel GmbH, 2100 Stetten, Hauptstraße 26 –
  - Parzelle Nr. 991/2, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,1973 ha
- Siegel GmbH, 2100 Stetten, Hauptstraße 26 –
  - Parzelle Nr. 1042/1, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,6061 ha
- Franz Haslinger, 2002 Herzogbirbaum 31 –
  - Parzelle Nr. 1041, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,7529 ha
- Franz Haslinger, 2002 Herzogbirbaum 31 –
  - Parzelle Nr. 1040/2, KG Herzogbirbaum, Fläche, ca. 0,2620 ha

zu verpachten und die vorliegenden Pachtverträge zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 14: Prekarium - Grundstück Nr. 617, KG Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Herrn Michael Kronsteiner, 2002 Großmugl Hauptstraße 75 hinsichtlich eines Prekariums für den innerhalb des Einfriedungszaun des Grundstückes Nr. 617, KG Großmugl liegenden Grundstücksteiles entsprechend dem Schreiben vom 15. Juni 2022 zuzustimmen und die im zitierten Schreiben gegenseitigen Rechte bzw. Verpflichtungen anzunehmen. Demzufolge ist die vertraglich vereinbarte Einfriedungsmauer erst im Falle einer Aufkündigung des Prekariums zu errichten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 16: Feuerwehren - Festlegung der Einsatzbereiche**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Einsatzbereiche der örtlichen Feuerwehren mit dem Gebiet der jeweiligen Katastralgemeinde festzulegen. Das Gebiet der KG Glasweiner Wald wird der FF Herzogbirbaum zugeteilt. Abweichend davon wird der Bereich der L1091 von km 4,5 bis km 5,4 (KG Roseldorf) sowie der Bereich der L 25 von km 17,7 bis km 24,8 (KG Herzogbirbaum, KG Steinabrunn, KG Füllersdorf, KG Glasweiner Wald) der FF Großmugl zugewiesen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 17: Feuerwehr - Richtlinie zur Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Großmugl, Änderung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

### **Richtlinie der Marktgemeinde Großmugl über die Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde**

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils mit 1. November und endet mit Ablauf des Oktober jeden Jahres.
- (2) Im Zeitraum von zwei Wochen nach Ende einer Abrechnungsperiode hat der zuständige Feuerwehrkommandant die von der Feuerwehr beizubringenden Unterlagen (entsprechend dieser Richtlinie) für die Abrechnung dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeindevertreter zu überreichen. Unterlagen welche nicht zeitgerecht eingereicht werden, können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen werden durch den zuständigen Gemeindevertreter in weiterer Folge bis längstens 5. Dezember aufbereitet, sodass seitens der Gemeindeverwaltung der ermittelte Auszahlungsbetrag im Dezember, welcher auf die Abrechnungsperiode folgt, ausbezahlt werden kann.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Führung einer Energiebuchhaltung für das jeweilige Feuerwehrhaus. Die Energiebuchhaltung ist analog zum Kalenderjahr zu führen. Die Unterlagen sind der Marktgemeinde jeweils im Jänner für das jeweilige Kalendervorjahr zu übermitteln. Solange der Marktgemeinde die Energiebuchhaltung entsprechend des vorhergehenden Satzes nicht vorliegt, werden keine Finanzmittel angewiesen.

#### **§ 2**

#### **Atemschutzträger und Atemschutztauglichkeit**

- (1) Die Atemschutztauglichkeit ist von einem Arzt, abhängig vom Lebensalter des Atemschutzträgers in Zeitabständen von einem bis zu fünf Jahren zu überprüfen. Die Tauglichkeit wird vom Mediziner schriftlich bestätigt. Die Tauglichkeitsuntersuchung behält ihre Gültigkeit jeweils bis zum 31. Dezember. Als Stichtag für die Gewährung einer Unterstützungszahlung wird daher der 31. Dezember festgesetzt.
- (2) Die Marktgemeinde Großmugl gewährt einem Pauschalbeitrag von € 100,- pro tauglichen und einsatzfähigen Atemschutzträger an die jeweilige Feuerwehr je Abrechnungsperiode. Mit diesem Pauschalbeitrag sind auch die Kosten welche für die Tauglichkeitsuntersuchung bzw. für eine etwaige besondere Einsatzkleidung erforderlich sind abgegolten.
- (3) Die Feuerwehrkommandanten haben Kopien der aktuell gültigen Tauglichkeitsbescheinigungen ihrer Feuerwehrmitglieder dem zuständigen Gemeindevertreter zu übergeben. Neue oder aktualisierte (zB Verlängerungen bzw. neue Atemschutzträger) Bescheinigung haben die Feuerwehrkommandanten selbstständig an den zuständigen Gemeindevertreter zu übergeben, damit diese berücksichtigt werden können. Nach dem unter § 1 Abs. 2 definierten Zeitraum vorgelegte Bescheinigungen können erst in der darauffolgenden Abrechnungsperiode berücksichtigt werden.
- (4) Der FF Großmugl wird ein jährlicher Betrag von € 120,- für die ATS-Füllstation gewährt.
- (5) Der zuständige Gemeindevertreter führt ein Register über die aktuellen Atemschutzträger, welches der Abrechnung zugrunde gelegt wird.

#### **§ 3**

#### **Reparatur-, Service- und Instandhaltungskosten, - Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenständen**

- (1) Die Feuerwehren erhalten die nachfolgend angeführten pauschalen Beträge zur Abdeckung von Reparaturkosten an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen:

Großmugl, Herzogbirbaum	€ 3.000,-
Geitzendorf, Füllersdorf, Nursch, Ottendorf, Ringendorf, Roseldorf, Steinabrunn	€ 1.200,-

- (2) Festgehalten wird, dass in dem im Abs. 1 vorgesehenen Betrag für jede Wehr die Kosten für die § 57a-Überprüfung und das Service für ein Einsatzfahrzeug sowie für eines eventuell vorhandenen Anhängers berücksichtigt wurden und damit abgegolten sind. Für jedes weitere Fahrzeug oder Anhänger der Feuerwehr werden keine Kosten übernommen.
- (3) Sofern eine Einzelreparatur an Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen den unter Abs. 1 für die jeweilige Feuerwehr definierten Betrag übersteigen sollte, können mit dem zuständigen Gemeindevertreter Verhandlungen über eine dem im Abs. 1 vorgesehenen Betrag übersteigende Kostenbeteiligung, aufgenommen werden. Eine Kostenbeteiligung kann ausschließlich für in der Feuerwehrausrüstungsverordnung für die jeweilige Feuerwehr vorgesehenen Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erfolgen.

#### **§ 4 Treibstoffbeitrag – „Benzingeld“**

Die Feuerwehren erhalten die nachfolgend angeführten pauschalen Beträge zur Abdeckung von Treibstoffkosten (Benzingeld), ein darüberhinausgehender Beitrag wird von der Marktgemeinde nicht gewährt:

Großmugl	€ 1.000,-
Herzogbirbaum	€ 900,-
Geitzendorf, Füllersdorf, Nursch, Ottendorf, Ringendorf, Roseldorf, Steinabrunn	€ 200,-

#### **§ 5 Versicherungen – Feuerwehrrhäuser, Kraftfahrzeuge und Anhänger**

- (1) Die Gebäudeversicherung der Feuerwehrrhäuser erfolgt zur Gänze über die Marktgemeinde und die anfallenden Prämien werden in voller Höhe von der Gemeinde beglichen.
- (2) Die Versicherungen für die Kraftfahrzeuge und Anhänger werden über die Marktgemeinde abgewickelt. Die Marktgemeinde trägt für jede Wehr die Kosten der teuersten Fahrzeugversicherung und (sofern vorhanden) eines Anhängers.
- (3) Die Versicherungskosten welche für weitere Fahrzeuge oder Anhänger anfallen sind von der jeweiligen Wehr zu tragen und werden sogleich vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht.

#### **§ 6 Strom, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Rauchfangkehrung – Feuerwehrrhäuser**

- (1) Die Stromkostenabrechnung werden im Herbst / Winter 2022 umgestellt, sodass die Stromkosten künftig direkt zwischen der jeweiligen Feuerwehr mit dem Netzbetreiber bzw. dem Energielieferanten abgerechnet werden. Bis zur Umstellung werden die Stromkosten von der Marktgemeinde direkt mit dem Netzbetreiber bzw. dem Energielieferanten abgerechnet.
- (2) Die Stromkosten welche über die unter Abs. 4 gewährte Abgeltung hinausgehen sind von den Feuerwehren selbst zu tragen. Die Abgeltung wird direkt mit dem Auszahlungsbetrag an die Feuerwehr angewiesen. Voraussetzung für die Gewährung der pauschalen Abgeltung gemäß Abs. 4 ist der aufrechte Bestand eines Energiebezuges auf Namen und Rechnung der jeweiligen Feuerwehr.
- (3) Bis zur erfolgten Umstellung gemäß Abs. 1 zweiter Satz auf die direkte Abrechnung wird die pauschale Abgeltung von der Marktgemeinde sogleich vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht. Zur Berechnung der Endabrechnung der Stromkosten im Zuge der Umstellung wird die, in der

jeweiligen Abrechnungsperiode vom Energielieferanten in Rechnung gestellte Leistung gemäß Jahresendabrechnung<sup>1</sup> bzw. die Abrechnung des Energielieferanten aufgrund des Wechsels auf die jeweilige Feuerwehr herangezogen, sodass sämtliche aufgelaufenen Energiekosten mit der Umstellung abgerechnet werden. Nach der erfolgten Umstellung aller Feuerwehren, jedoch spätestens mit Ablauf des 21. März 2023 tritt dieser Absatz außer Kraft und sind die Bestimmungen des Abs. 2 zwingend anzuwenden. Die Abrechnung aufgrund der Umstellung wird zeitnah an die Umstellung entgegen der Bestimmungen des § 1 unmittelbar erfolgen.

- (4) Von der Marktgemeinde werden den Feuerwehren folgende pauschale Abgeltungen für die elektrische Energie der Feuerwehrhäuser gewährt:

Füllersdorf, Geitzendorf, Großmugl, Herzogbirbaum, Nursch, Ottendorf, Ringendorf, Roseldorf, Steinabrunn	€ 300,-
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

- (5) Die Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Regenwasser) und der (allfälligen) Rauchfangkehrung für die Feuerwehrhäuser werden von der Marktgemeinde zur Gänze übernommen. Betreffend der Wasserversorgungs- und der Rauchfangkehrgebühren werden die in der jeweiligen Abrechnungsperiode verrechneten Leistungen herangezogen. Die Abwasserentsorgungsgebühren beziehen sich auf das jeweils aktuelle Kalenderjahr.

### § 7 Abfallwirtschaft

- (1) Für jede Wehr werden für die im Feuerwehrhaus anfallenden Abfälle von der Marktgemeinde eine 240l Restmülltonne und eine 240l Altpapier- und Altkartontonne zur Verfügung gestellt. Die hierfür anfallenden Gebühren werden von der Marktgemeinde getragen.
- (2) Die Feuerwehren können bei Bedarf weitere Müllbehälter anfordern. Die Gebühren für weitere Müllbehälter, welche über das im ersten Absatz definierte Ausmaß hinausgehen, sind entsprechend der jeweils geltenden Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde von der jeweiligen Wehr zu tragen und werden sogleich vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht.
- (3) Bei Abhaltung eines ordnungsgemäß angemeldeten Feuerwehreffestes werden der veranstaltenden Feuerwehr für die Entsorgung der im Rahmen des Festes anfallenden Abfälle die gewünschte Anzahl an Restmüll- und Biotonnen zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür trägt die Marktgemeinde ohne Anrechnung auf den Auszahlungsbetrag.

### § 8 Beiträge NÖ Landesfeuerwehrverband

Der Verbandsbeitrag (NÖ LFV), der Unterstützungsfondsbeitrag (NÖ LFV) und der Beitrag zur Bezirksalarmzentrale (BAZ-Beitrag) für alle Wehren werden von der Marktgemeinde in voller Höhe übernommen.

### § 9 Feuerwehrjugend

- (1) Die Marktgemeinde fördert die Feuerwehrjugend mit einem jährlichen Grundförderungsbeitrag idH v. € 1530,-. Der Betrag wird jeweils im Jänner direkt auf das Konto der Feuerwehrjugend überwiesen. Die Wehren haben zur Finanzierung der Feuerwehrjugend einen von den Wehren konsensual bestimmten Betrag pro aktiven Feuerwehrjugendmitglied ihrer Feuerwehr zu leisten.
- (2) Kostenübernahmen für die Benützung der Fahrzeuge der Wehren durch die Feuerwehrjugend, erfolgen seitens der Marktgemeinde nicht und sind durch die Entrichtung des Grundförderungsbetrages abgegolten.
- (3) Der FF Großmugl wird als pauschale Abgeltung für die entstehenden Aufwendungen (zB. Heizung, u.a.) zur Unterbringung der Feuerwehrjugend in deren Räumlichkeiten der jährliche Betrag idH v. € 500,- gewährt.

<sup>1</sup> Derzeit wird seitens EVN die Jahresabrechnung meist im Dezember übermittelt. D.h. die in der Abrechnung berücksichtigte Stromrechnung wird aus derzeitiger Sicht zum überwiegenden Teil den Stromverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres betreffen.

- (4) Bei Investitionen (Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, Bekleidung, etc.) der Feuerwehrjugend können mit dem zuständigen Gemeindevertreter Verhandlungen aufgenommen werden.

### § 10

#### Kursbeiträge Landesfeuerwehrverband

Kursbestätigungen über die Teilnahme eines Mitgliedes an einem Kurs des Landesfeuerwehrverbandes sind entsprechend der Bestimmungen des § 1 dem zuständigen Gemeindevertreter zu überreichen. Folgende Unterstützungsbeiträge werden der Feuerwehr pro Teilnehmer und Tag gewährt und Erhöhen den Auszahlungsbetrag:

Halbtägiger Kurs	€ 8,-
Ganztägiger Kurs	€ 16,-

Festgehalten wird, dass etwaige Stornokosten, Pönalen und dergleichen für Kurse nicht von der Marktgemeinde ersetzt werden.

### § 11

#### Verpflegungskostenzuschuss, Übungen, Schulungen, Florianifeier

- (1) Ein Verpflegungskostenzuschuss wird den Feuerwehren für die Teilnahme ihrer Mitglieder an einer Unterabschnittsübung, der Gemeindeübung, an einer gemeindeweiten Atemschutzübung bzw. Winterschulung, sofern zumindest 4 Mitglieder der jeweiligen Wehr teilnehmen, gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an der Florianifeier (Besuch der Heiligen Messe) wird den Feuerwehren pro teilnehmenden Mitglied ihrer Wehr ein Verpflegungskostenzuschuss gewährt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des Verpflegungskostenzuschusses ist, dass der örtlich zuständige Kommandant bzw. dessen Vertretung nach Beendigung der Übung/Schulung/Florianifeier noch vor Ort eine Liste mit den Namen der teilnehmenden Mitglieder aller Wehren an den anwesenden zuständigen Gemeindevertreter übergibt.
- (4) Der Kostenzuschuss gemäß Abs. 1 und 2 wird mit € 5,- pro Teilnehmer festgesetzt.
- (5) Die direkte Verrechnung von Konsumierten mit der Marktgemeinde kann nicht erfolgen. Die Auszahlung des Verpflegungskostenzuschusses erfolgt entsprechend der Bestimmungen des § 1 nach Ablauf der Abrechnungsperiode und Erhöhen den Auszahlungsbetrag für die ausrichtende Feuerwehr.
- (6) Sollten von einer Wehr weniger als die unter Abs. 1 definierte Anzahl von Mitgliedern teilnehmen, wird die Auszahlung des Kostenzuschuss mit der ausrichtenden Feuerwehr dennoch vorgenommen, jedoch wird bei der betroffenen Wehr der Kostenzuschuss vom Auszahlungsbetrag einbehalten.

### § 12

#### Überörtliche Funktionen

Für die Ausübung der nachfolgend angeführten Funktionen erhält die Feuerwehr, dessen Mitglied die Funktion ausübt eine Bonuszahlung in der Höhe von € 50,- pro ausgeübter Funktion. Die Auszahlung erfolgt mit den Auszahlungsbetrag gemäß § 1. Die Funktionen sind:

- Unterabschnittskommandant
- Feuerwehrjugendführer
- Gehilfe des Feuerwehrjugendführers (max. 3 Personen)
- Ausbildner in der gemeindeübergreifenden Grundausbildung

### § 13

#### Atemschutzgeräte – Ersatzanschaffung und wiederkehrende Überprüfung

- (1) Förderungsfähig sind ausschließlich neue Atemschutzgeräte, welchen den Vorgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes entsprechend. Die zu ersetzenden Geräte müssen eine Nutzungsdauer von zumindest 20 Jahre aufweisen. Als Beginn der Nutzungsdauer gilt das Anschaffungsjahr.

- (2) Im Zeitpunkt des Förderansuchens zur Erneuerung der vorhandenen Geräte müssen mindestens 3 Mitglieder der antragstellenden Feuerwehr eine gültige Atemschutztauglichkeit gemäß § 2 aufweisen.
- (3) Für die Erneuerung der Atemschutzgeräte werden die tatsächlich anfallenden Anschaffungskosten (d.h. abzgl. einer allfälligen Förderung seitens des NÖ LFV) für drei Geräte bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000,- von der Marktgemeinde übernommen.
- (4) Die Kosten der 10-jährlichen Geräteüberprüfung für drei Geräte werden bis zu einem Maximalbetrag von € 1.200,- von der Marktgemeinde übernommen.

#### § 14

#### Geräte – Neuanschaffung

Sollte eine Förderung beim Ankauf von Einsatzgeräten von der Feuerwehr begehrt werden, ist mit dem zuständigen Gemeindevertreter in Verhandlungen zu treten.

#### § 15

#### Unwettereinsätze – Kostenübernahme

- (1) Bei Unwettereinsätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großmugl wird ein Verpflegungskostenzuschuss, ein Kostenersatz für eingesetzte landwirtschaftliche Geräte und gegebenenfalls Schäden an Einsatzgeräten der Feuerwehren geleistet.
- (2) Der einsatzleitenden Feuerwehr wird pro eingesetzter Person bei einer Einsatzdauer von bis zu fünf Stunden ein Zuschuss von € 5,- gewährt. Wird die Einsatzdauer von fünf Stunden überschritten, erhöht sich der Zuschuss auf € 10,-. Die Sätze gelten pro Tag, wobei bei einem Einsatz über Mitternacht an jedem Tag eine Einsatzdauer von zumindest drei Stunden vorliegen muss, damit dieser als zwei Tage gezählt werden.
- (3) Sollten landwirtschaftliche Geräte seitens der einsatzleitenden Feuerwehr zum Einsatz herangezogen werden und seitens des Eigentümers der eingesetzten Geräte ein Kostenersatz der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden, gewährt die Marktgemeinde der Feuerwehr für die angeführten Geräte einen pauschalen Entschädigungssatz:

Traktor	€ 17,- pro Stunde
Traktor mit Frontlader	€ 23,- pro Stunde
Kipper	€ 8,- pro Stunde
Güllefass	€ 10,- pro Stunde

- (4) Der Kommandant der einsatzleitenden Feuerwehr bzw. dessen Vertretung hat eine Liste mit den Namen der eingesetzten Personen und deren Einsatzdauer zu erstellen. Für die Gewährung eines Kostenersatzes für landwirtschaftliche Geräte ist ebenso eine Aufstellung zu erstellen. Diese Abrechnungsunterlagen sind dem zuständigen Gemeindevertreter zu übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung des ermittelten Betrages sogleich vorgenommen.
- (5) Schäden an eingesetzten Geräten der Feuerwehren der Marktgemeinde werden nicht übernommen und sind durch die pauschalen Beträge gemäß § 3 abgegolten. Sollte ein Schaden eintreten, welcher einen Wert unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 übersteigt, so können mit dem zuständigen Gemeindevertreter Verhandlungen aufgenommen werden.
- (6) Schäden an eingesetzten Geräten von Feuerwehren aus anderen Gemeinden werden von der Marktgemeinde aus dem Feuerwehrbudget bezahlt. Sobald ein solcher Schaden bekannt wird, ist ein Lokalausweis unter Beisein des Kommandanten der geschädigten Feuerwehr, des Einsatzleiters und des zuständigen Gemeindevertreters vorzunehmen. Der Schaden ist beim Lokalausweis zu begutachten und die weitere Vorgehensweise bezüglich Reparatur, Ersatzgerät bzw. Höhe der Kostenbeteiligung udgl zu vereinbaren.

#### § 16

#### Veranstaltungen

Neben der Zurverfügungstellung gemäß § 7 Abs. 3 werden seitens der Marktgemeinde Großmugl auch die anfallenden behördlichen Gebühren für die erforderliche Genehmigung der Veranstaltungsbetriebsstätten sowie etwaiger behördlicher Anmeldegebühren für eine Veranstaltung ohne Anrechnung auf den Auszahlungsbetrag übernommen.

**§ 17**  
**Budget**  
**Mittelverwendung, Rücklagenbildung**

- (1) Die Marktgemeinde Großmugl wird jährliche Budgetmittel idH v. € 50.000,- für das Feuerwehrwesen vorsehen. Mit diesem Budgetmitteln werden sämtliche Ausgaben dieser Richtlinie folgend und das Feuerwehrwesen betreffend finanziert.
- (2) Die Ausgaben für die Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 6 Abs. 5 (jedoch nicht Rauchfangkehrgebühren) sowie die Abfallwirtschaftsgebühren gemäß § 7 Abs. 1 werden zusätzlich zum gemäß Abs. 1 vorgesehenen Betrag bereitgestellt.
- (3) Nicht verwendete Geldmittel können von der Marktgemeinde, über Vorschlag des zuständigen Gemeindevertreters zur Unterstützung von Investitionen verwendet werden.
- (4) Sollten die vorgesehenen Mittel nicht bis Jahresende verbraucht worden sein, sind die nicht verwendeten Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und können in den Folgejahren verwendet werden.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl bestimmt mit einfacher Mehrheit den zuständigen Gemeindevertreter (Feuerwehrreferent) zur Vollziehung im Sinne dieser Richtlinie. Der zuständige Gemeindevertreter wird durch den Bürgermeister und bei dessen Abwesenheit, durch den Vizebürgermeister vertreten.
- (2) Die Richtlinie tritt mit Wirksamkeit vom 1. November 2022 in Kraft. Die erste Abrechnung nach diesen Bestimmungen erfolgt somit im Kalenderjahr 2023. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden sämtliche vorhergehende Beschlüsse hinsichtlich der finanziellen Beiträge der Marktgemeinde Großmugl an die Feuerwehren außer Kraft gesetzt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 18: Zutrittssystem – Erweiterung Dorf- und Feuerwehrhäuser, Angebot und Richtlinie**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. HEICON e.U., 2100 Korneuburg gemäß Angebot Nr. 20220180 vom 12. September 2022 zu einem Angebotspreis von € 14.875,20 inkl. USt. mit der Lieferung von batteriebetriebenen Sperrzylindern für die Erweiterung des Zutrittssystems bei sämtlichen Dorfhäusern, Feuerwehrhäusern, Volksschule (Innentüren), Kapelle Füllersdorf (wegen Straßenbeleuchtung) und Stiegenhauseingang Marktplatz 23 zu beauftragen.

Die Objekte werden nachfolgend angeführt: Dorf- und FF-Haus Geitzendorf, Dorfhaus Füllersdorf, FF-Haus Herzogbirbaum, Dorf- und FF-Haus Nursch, Dorf- und FF-Haus Ottendorf, Dorf- und FF-Haus Ringendorf, Feuerwehrhaus Roseldorf, Feuerwehrhaus Steinabrunn, Innentüren VS Großmugl, Kapelle Füllersdorf und Stiegenhauseingang Marktplatz 23.

Bei den Dorf- und/oder Feuerwehrhäuser ist der zutrittsberechtigten Personenkreis vom jeweiligen Ortsvorsteher unter Beiziehung des jeweiligen Feuerwehrkommandanten / Vereinsobfrau/-mann odgl. zu definieren. Die Objekte sollen unter anderem den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes zur Pausenabhaltung zur Verfügung stehen. Der zutrittsberechtigten Personenkreis hat jedenfalls die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes, Amtsleiter, Ortsvorsteher, Bürgermeister und Vizebürgermeister zu umfassen. Jedoch ist auch die Vergabe einer Zutrittsberechtigung für weitere Personen, wie Wahlleiter, etc. nach objektiven Kriterien durch die Gemeinde möglich.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 19: Stromversorgung Dorf- und Feuerwehrhäuser - Vertragspartner, Änderung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Zählpunkte für die Stromversorgungsanlage der Dorf- und/oder Feuerwehrhäuser in der Marktgemeinde Großmugl dahingehend zu ändern, dass zukünftig der Rechnungsadressat für das jeweilige Objekt die nutzende Feuerwehr ist. Ebenso soll dies beim Objekt Dorfhaus Füllersdorf auf den Verein für Kulturpflege und Umweltschutz (DOERN Füllersdorf) bzw. beim Jugendhaus Geitzendorf (Lila Villa) auf den Jugendverein Geitzendorf übertragen werden. Die Durchführung dieser Maßnahme soll im Herbst/Winter 2022/23 erfolgen und bis längstens 21. März 2023 umgesetzt sein. Die Übertragung des Zählers auf den jeweiligen Nutzer ist Voraussetzung für die Gewährung der pauschalen Abgeltung für elektrische Energie gemäß Feuerwehrfinanzierungsrichtlinie (Anm. § 6 Abs. 5 gemäß Version TOP 17 der heutigen Sitzung).

Sofern der Zähler bzw. Rechnung auf den Verein für Kulturpflege und Umweltschutz (DOERN Füllersdorf) bzw. auf die Jugend Geitzendorf übertragen wird, soll auch diesen beiden Organisationen eine jährliche Subvention für die anfallenden Stromkosten in der Höhe von € 300,- gewährt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 20: Straßenbezeichnung - KG Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, folgende Straßenbezeichnung in der KG Großmugl zu beschließen:

- den Straßenzug über die Parzelle Nr. 825/4 KG Großmugl, (Gemeindestraße - beginnend bei der Einmündung in die L 27 (bei Vermessungspunkt 6211)) in deren östlichen Verlauf bis zur Einmündung in den Klafternweg (Parz. 831/1, KG Großmugl, bei Vermessungspunkt 12949) in ihrem gänzlichen Verlauf, mit der Straßenbezeichnung „**Keltenweg**“ zu bezeichnen.
- den Straßenzug über die Parzelle Nr. 825/4 KG Großmugl, (Gemeindestraße - beginnend bei der Abzweigung vom Keltenweg (bei Vermessungspunkt 12935)) in deren südlichen und weiteren östlichen Verlauf bis zur Einmündung in den Klafternweg (Parz. 831/1, KG Großmugl, bei Vermessungspunkt 12941) im bezeichneten Verlauf, mit der Straßenbezeichnung „**Fürstenweg**“ zu bezeichnen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 21: Regenwasserkanalisation KG Großmugl - Keltenweg, Projektierung, Angebot**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Ziviltechnikerkanzlei DI Grand, 1170 Wien gemäß Angebot Nr. GZ 0743 vom 25.07.2022 mit einer Angebotssumme von € 15.800,- exkl. USt. mit den Planungsarbeiten für die Erweiterung der Regenwasserkanalisation „Keltenweg/Fürstenweg“ zu beauftragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 22: Darlehen „Neubau Feuerwehrhaus“ - Zusatzvereinbarung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, betreffend den Gemeindedarlehensvertrag IBAN AT45 3284 2010 2003 0185 bei der Raiffeisenbank Stockerau eGen hinsichtlich Neubau Feuerwehrhaus, die vorliegende

und als „Beilage TOP 22“ bezeichnete Zusatzvereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 23: Steuerberater Gemeinde - Auftragsverhältnis, Beschlussfassung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die RPW Wirtschaftstreuhand GmbH, 3500 Krems an der Donau gemäß Angebot Beratung Großmugl/ag vom 13.06.2022 mit steuerrechtlichen Leistungen für die Marktgemeinde Großmugl zu beauftragen. Die steuerliche Vertretung durch Dr. Heiss, Neulengbach ist aufzulösen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 24: Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. September 2022 wird verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **TOP 25: 1. Nachtragsvoranschlag 2022**

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 lag in der Zeit vom 12. bis 26. September 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und wurde dies durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag 2022 zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 26: Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über den Fortgang der Bauarbeiten zur Errichtung des Glasfasernetzes der NÖGIG durch die bauausführende Firma Leyrer&Graf. Am 7. Oktober 2022 kommt der Impfbus zum FF-Haus Großmugl. Auf die Bundespräsidentenwahl 2022 wird nochmal hingewiesen.

*nicht öffentlicher Teil:*

### **TOP 27: NAFES - Nahversorgung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

### **TOP 28: Kindergarten - Verpflichtungserklärung, Wohnsitzgemeinde**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

### **TOP 29: Pflege Unterstützung - Subvention, EDV-Nr. 802900**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

### **TOP 30: Subvention - Ansuchen Gewerkschaft**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 21.20 Uhr.

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2022 genehmigt

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderäte